

PREISLISTE 2027

Stand: 08/2026 · Alle Preise inkl. aktuell gültiger MwSt.

NEBENSAISON (01.03. – 30.06. & 01.09. – 31.10.)

Fahrzeugkategorie	Personen	Preis / Tag
Kastenwagen	2	120,00 €
Etrusco Teilintegriert	2	120,00 €
Etrusco Teilintegriert	4	130,00 €
Hundemobil	2/4	150,00 €
Carthago c-line (4,5 t)	4	160,00 €
Carthago e-line (5,5 t)	4	170,00 €

HAUPTSAISON (01.07. – 31.08.)

Fahrzeugkategorie	Personen	Preis / Tag
Kastenwagen	2	140,00 €
Etrusco Teilintegriert	2	140,00 €
Etrusco Teilintegriert	4	150,00 €
Hundemobil	2/4	160,00 €
Carthago c-line (4,5 t)	4	190,00 €
Carthago e-line (5,5 t)	4	200,00 €

SCHNUPPERWOCHENENDE (FREITAG – MONTAG)

Inklusive 250,00 € Servicepauschale.

Fahrzeugkategorie	Personen	Preis
Kastenwagen	2	690,00 €
Etrusco Teilintegriert	2	690,00 €
Etrusco Teilintegriert	4	730,00 €
Hundemobil	2/4	790,00 €
Carthago c-line (4,5 t)	4	890,00 €
Carthago e-line (5,5 t)	4	900,00 €

Hinweis: Reservierungen und Buchungen gelten grundsätzlich nur für Fahrzeugkategorien, nicht für bestimmte Fahrzeugtypen. In der jeweiligen Kategorie können Fahrzeuge verschiedener Modelle geführt werden, welche sich in Bauart, Abmessung und Bettenaufteilung unterscheiden können.

Im Mietpreis enthalten sind:

- 250 Frei-Kilometer pro Tag, ab Tag 14 unbegrenzt
- Manuelle Markise
- Fahrradträger für zwei Räder inkl. drittem Kennzeichen (modellabhängig)
- Radio inkl. Navigation und Rückfahrkamera (modellabhängig)
- Technische Überprüfung vor Auslieferung
- Innen- und Außenreinigung
- Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

Neben dem Mietpreis pro Tag wird einmalig eine **Servicepauschale in Höhe von 200,00 € oder 300,00 €** je Miete berechnet (modellabhängig). Darin enthalten sind unter anderem: eine volle Gasflasche; min. 20 Liter Frischwasser; Toilettenchemie; Toilettenpapier; 230V-Kabel mit CEE-Adapter; Auffahrkeile; eine Gießkanne und ein Wasserschlauch von Gardena inkl. Zubehör; ein Besen und Kehrblech mit Handfeger; Verbandskasten, Warndreieck und mehrere Warnwesten; Reifenpannenset etc.

WOLTERS SORGLOS REISEN PAKETE

Rundum sorglos unterwegs – wählen Sie Ihr Paket

 PAKET BRONZE 2 Personen 100,00 € ✓ Geschirr-Set & Topf-Set ✓ Tisch inkl. zwei Stühle ✓ Mülleimer inkl. -tüten ✓ Kompressor-Kühlbox	 PAKET SILBER 4 Personen 180,00 € ✓ Geschirr-Set & Topf-Set ✓ Tisch inkl. vier Stühle ✓ Mülleimer inkl. -tüten ✓ Kompressor-Kühlbox ✓ Außenteppich ✓ KM-Frei-Paket	 PAKET GOLD 4 Personen 260,00 € ✓ Geschirr-Set & Topf-Set ✓ Tisch inkl. vier Stühle ✓ Mülleimer inkl. -tüten ✓ Kompressor-Kühlbox ✓ Außenteppich ✓ KM-Frei-Paket ✓ Mobile Split-Klima ✓ Bollerwagen
---	--	---

OPTIONEN FÜR MIET-ZUBEHÖR (EINZELN BUCHBAR)

Artikel	Personen	Preis
Tisch inkl. zwei Stühle	2	40,00 €
Tisch inkl. vier Stühle	4	60,00 €
Geschirrset	2	20,00 €
Geschirrset	4	40,00 €

Artikel	Personen	Preis
Topf-Set	–	20,00 €
Außenteppich	–	20,00 €
Mülleimer inkl. -tüten	–	20,00 €
Kompressor-Kühlbox	–	30,00 €
Mobiles Split-Klimagerät	–	60,00 €
Bollerwagen	–	30,00 €
KM-Frei-Paket	–	100,00 €
Spannbettlaken-Set	–	120,00 €

GEBÜHREN BEI NICHT ORDNUNGSGEMÄSSER RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

- Innenreinigung nach Fahrzeugrückgabe: 250,00 €
- Beseitigung von Rauch, Rauchrückständen und Rauchgeruch: 400,00 €
- Leerung des Fäkalientanks: 250,00 €
- Auf- oder Befüllung des Kraftstofftanks: 100,00 € pauschal zzgl. Kraftstoffpreis
- 250 km pro Tag frei; jeder Mehrkilometer: 0,50 €
- Kilometer unbegrenzt ab Tag 14

SONSTIGE BEDINGUNGEN UND VEREINBARUNGEN

- Mindestmietdauer 5 Tage; Abweichungen nur im Ausnahmefall
- Fahrzeugübernahme und -rückgabe nach genauer Terminabsprache
- Der Kraftstofftank ist bei Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe vollgetankt
- Bei verspäteter Rückgabe entstehen zusätzliche Kosten laut AGB
- Das Fahrzeug ist innen zu reinigen. Bei der Innenreinigung sind alle Schränke, Truhen, die Nasszelle, die Toilette, das Fahrerhaus und die Fußböden feucht zu reinigen bzw. zu wischen. Dabei sind keine Scheuermittel zulässig. Die Fenster dürfen nicht mit spiritushaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden
- Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren, zu reinigen und mit neuer Chemie zu befüllen

MIETBEDINGUNGEN / AGB

für Caravans / Motorcaravans · Stand: 08/2026

1. RESERVIERUNG, RÜCKTRITT UND SCHADENERSATZ

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziff. 3 und 5 dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen. Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen:

Rücktritt / Kündigung	Anteil
mehr als 90 Tage vor Mietbeginn	30 %
31 – 90 Tage vor Mietbeginn	50 %
14 – 30 Tage vor Mietbeginn	80 %
13 Tage oder weniger vor Mietbeginn	100 %

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis ebenfalls in voller Höhe zu. Der Schadenersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z. B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen, auch wenn der Vermieter das Fahrzeug anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

2. MIETPREISE

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietpreis nachträglich aufgrund von Anpassungen der Preisliste anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Miete mehr als 6 Monate liegen.

3. ZAHLUNGSWEISE

Bei Vertragsschluss, spätestens innerhalb von 5 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Gesamtmiete zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 8 Tage vor Mietbeginn zu bezahlen, die Kautions spätestens bei Abholung des Fahrzeugs.

4. ÜBERNAHME UND RÜCKGABE

Übergabe und Rückgabe erfolgen ausnahmslos beim Vermieter. Die Übernahme ist nicht vor **13:00 Uhr** des ersten Miettages möglich und die Rückgabe muss bis **12:00 Uhr** am letzten Miettag erfolgen. Abweichungen nur nach Absprache. Tag der Übergabe und Tag der Rückgabe werden zusammen als ein Tag in Anrechnung gebracht. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der Öffnungszeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollte der Mieter sich verspäten, ist der Vermieter unmittelbar darüber zu unterrichten. Bei Verspätungen werden folgende Gebühren fällig: 50,- € je angebrochener Stunde. Bei verspäteter Rückgabe kann der Mieter für Folgekosten haftbar gemacht werden.

5. KAUTION

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautions hinterlegt werden (bar, Giro- oder Kreditkarte). Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem jeweiligen Modell:

Fahrzeugmodell	Kautions
Carthago	2.500,00 €
Malibu und Etrusco	1.500,00 €

Sonstige Schäden, außerhalb des Teil- und Vollkasko-Bereichs, sind durch den Mieter zu ersetzen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des gereinigten Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions auf dem gleichen Weg, wie sie hinterlegt wurde. Das Fahrzeug wird innen in gereinigtem und vollgetanktem Zustand übergeben.

Ebenso sind die Abwassertanks sowie der Fäkalientank in leerem Zustand zurückzugeben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Der Vermieter kann höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

6. FÜHRUNGSBERECHTIGTE

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen. Für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen muss das Alter des Mieters und Fahrers mindestens 23 Jahre betragen. Der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein BE zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Nutzung als Transport- oder Umzugsfahrzeug, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten – auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind –, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

7. SCHUTZBRIEF

Der Mieter sollte zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadensfall für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief abschließen. Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig – die Nutzung in osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z. B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

8. OBHUTSPFLICHT

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter ist verpflichtet, Luftdruck, Ölstand und Kühlmittelstand in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um Schäden am Fahrzeug zu vermeiden. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

9. WARTUNG UND REPARATUR

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z. B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen Genehmigung des Vermieters und dürfen ausschließlich durch diesen beauftragt werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, sofern diese vorab durch den Vermieter freigegeben wurden und gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 10).

10. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift – in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-)zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 12), oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrthöhe – gem. § 41 Abs. II Ziff. 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

Insofern die Versicherung für den entstandenen Schaden aufkommt, haftet der Mieter wie folgt:

Fahrzeugmodell	Vollkasko	Teilkasko
Carthago	2.500,00 €	2.500,00 €
Malibu und Etrusco	1.500,00 €	1.500,00 €

Die Versicherung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Fahrzeug. Mitgeführte Gegenstände des Mieters sind grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt insbesondere bei Einbruchschäden und eventuell gestohlenen Wertgegenständen des Mieters. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Schäden, die während der Mietzeit des Mieters entstanden sind, müssen dem Vermieter spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs vollständig mitgeteilt werden. Unterlässt der Mieter dies, macht er sich des Betrugs und der arglistigen Täuschung strafbar. In besonderen Fällen kann dies mit einer Strafanzeige geahndet werden; in jedem Fall wird der Mieter für den Schaden und die Folgekosten in voller Höhe haftbar gemacht.

11. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz, begrenzt auf das 2-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt. Kann der Vermieter aufgrund technischer Schäden an dem Mietfahrzeug dieses zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung stellen, so ist dies mit höherer Gewalt gleichzusetzen und eine Haftung für den Ausfall durch den Vermieter entfällt.

12. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 10). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen (durch zur Ausweisung geeignete Dokumente verifiziert) und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und eine Reparatur – nach Freigabe durch den Vermieter – durchführen zu lassen. Jede Reparatur durch eine Werkstatt, die nicht zur Unternehmensgruppe des Vermieters gehört, ist dem Vermieter vorab durch Vorlage eines Kostenvoranschlags anzuzeigen und freigeben zu lassen.

13. SPEICHERUNG VON PERSONALDATEN

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. ä.

14. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

15. MITFÜHRUNG VON TIEREN

Das Mitführen von Haustieren in den Reisemobilen ist, außer in unserem extra umgebauten Reisemobil, aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss das Fahrzeug aufwendig gereinigt und desinfiziert werden. Diese Kosten sowie etwaige Mietausfallkosten gehen zu Lasten des Mieters.

16. NICHTRAUCHERFAHRZEUGE

Bei unseren Reisemobilen handelt es sich ausschließlich um Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug, sowohl in der Fahrerkabine als auch im Wohnbereich, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss das Fahrzeug aufwendig gereinigt und desinfiziert werden. Diese Kosten sowie etwaige Mietausfallkosten gehen zu Lasten des Mieters.

17. FUNDSACHEN

Fundsachen werden für mindestens einen Monat aufbewahrt und anschließend entsorgt. Für Fundsachen und persönliche Gegenstände übernehmen wir auch während der Aufbewahrungsfrist keine Haftung.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen wurden nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug einer Kategorie.

19. HINWEIS GEMÄSS § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.